

# SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Allendorf vom 15. Februar 2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 10.03.1988 hat der Ortsgemeinderat Allendorf in seiner Sitzung am 30.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung des Gemeindezentrums einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

## § 2

Die Benutzungsgebühr des abgetrennten kleinen Feierraumes, des großen Gemeindesaales und/oder des Familienfeierraumes neben der Küche beträgt bei Familienfeiern einschließlich Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag 36,00 Euro

Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

Zuzüglich der Nebenkosten (Strom- und Heizkosten)

Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme des gesamten großen Saales, des Familienfeierraumes einschließlich Küchenbenutzung bis zu zwei Tagen 154,00 Euro

Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

Zuzüglich der Nebenkosten (Strom- und Heizkosten)

Für Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen beträgt die Gebühr für einen Tag 90,00 Euro

Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.

Zuzüglich der Nebenkosten (Strom- und Heizkosten)

Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen werden folgende Gebühren erhoben:

pro Tisch 2,00 Euro

pro Stuhl 1,00 Euro

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände nach § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### § 4

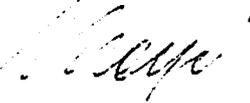
#### Zahlungsfristen

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Allendorf zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus.

### § 5

Die vorstehende Satzung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 10. März 1988 und die 1. Änderungssatzung vom 01. Februar 1999 außer Kraft.

Allendorf, den 15. Februar 2004



Horst Meyer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

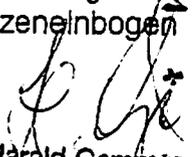
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

5. Feb. 2004

56368 Katzenelnbogen, den

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



5. 2. 3.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Allendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 10 am 04. März 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 05. März 2004 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. März 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(J. Gemmer)

